



Beitragssatzung

für die Langenwolschendorfer Kindertagesstätte „Spatzennest“ in Trägerschaft der Volkssolidarität Regionalverband Zeulenroda e.V.

Der Vorstand der Volkssolidarität Regionalverband Zeulenroda e. V. beschließt auf der Grundlage der aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen folgende Beitragssatzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragssatzung gilt für die Benutzung der Kindertagesstätte „Spatzennest“ in Trägerschaft der Volkssolidarität Regionalverband Zeulenroda e.V..

§ 2 Beitragserhebung

Nach Maßgabe dieser Beitragssatzung werden für die Benutzung unserer Kindertagesstätte Elternbeiträge und für die Inanspruchnahme der Ganztagsverpflegung Verpflegungsbeiträge erhoben.

§ 3 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in unsere Kindertagesstätte „Spatzennest“ und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung, dem Beginn der Grundschulzeit, dem Ende der Grundschulzeit oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Während der ersten zwei Wochen der jeweils individuellen Eingewöhnungszeit des Kindes werden Elternbeiträge nach § 6 dieser Satzung nicht erhoben.

§ 5 Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach §18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach §18 Abs.3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat zum 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 6 Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in unserer Kindertagesstätte Spatzennest sind auch dann zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr, an den Brückentagen, an bis zu zwei Klausurtagen pro Jahr (zur Weiterbildung des Erzieherpersonals) oder aus sonstigen Gründen, geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder aufgrund eines Kuraufenthaltes die Kindereinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf schriftlichen Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Elternbeiträge unberührt.
- (4) Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich nach der Anzahl und nach der Nutzungsdauer der in unserer Kindereinrichtung gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben, und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familien gelten auch Pflegefamilien.

Folgende Elternbeiträge werden erhoben:

Staffelung für Kinder bis Schuleintritt ab 01.03.2018:

1. Bei einer Betreuungszeit bis zu 5 Stunden pro Tag (halbtags 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr)
 - für das erste Kind einer Familie 81,00 Euro
 - für das zweite Kind einer Familie 57,00 Euro
 - für das dritte Kind einer Familie 24,00 Euro
 - für das vierte und jedes weitere Kind keine Beiträge
2. Bei einer Betreuungszeit über 5 Stunden (ganztags)
 - für das erste Kind einer Familie 135,00 Euro
 - für das zweite Kind einer Familie 95,00 Euro
 - für das dritte Kind einer Familie 41,00 Euro
 - für das vierte und jedes weitere Kind keine Beiträge

Staffelung für Kinder im Grundschulalter (Hortgebühren) ab 01.03.2018:

- für das erste Kind einer Familie 61,00 Euro
- für das zweite Kind einer Familie 43,00 Euro
- für das dritte Kind einer Familie 18,00 Euro
- für das vierte und jedes weitere Kind keine Beiträge

Staffelung für Kinder bis Schuleintritt ab 01.01.2019:

3. Bei einer Betreuungszeit bis zu 5 Stunden pro Tag (halbtags 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr)
 - für das erste Kind einer Familie 84,00 Euro
 - für das zweite Kind einer Familie 59,00 Euro
 - für das dritte Kind einer Familie 25,00 Euro
 - für das vierte und jedes weitere Kind keine Beiträge
4. Bei einer Betreuungszeit über 5 Stunden (ganztags)
 - für das erste Kind einer Familie 140,00 Euro
 - für das zweite Kind einer Familie 98,00 Euro
 - für das dritte Kind einer Familie 42,00 Euro
 - für das vierte und jedes weitere Kind keine Beiträge

Staffelung für Kinder im Grundschulalter (Hortgebühren) ab 01.01.2019:

- für das erste Kind einer Familie 63,00 Euro
 - für das zweite Kind einer Familie 44,00 Euro
 - für das dritte Kind einer Familie 19,00 Euro
 - für das vierte und jedes weitere Kind keine Beiträge
- (5) Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Kindertageseinrichtung ohne Vorliegen eines triftigen Grundes nicht abgeholt, wird pro angefangene halbe Stunde ein Betrag von 10 v.H. des Elternbeitrages für ein 1. Kind mit einem Betreuungsumfang von über 5 Stunden zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.
 - (6) Wechselt ein Kind auf Grund des Schuleintritts von der Kita-Betreuung in die Kita-Hort-Betreuung, ergibt sich aus der Regelung des § 5 dieser Satzung eine Beitragspflicht ab dem ersten Schultag. Sofern die Kita-Hort-Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit endet und die Elternbeitragspflicht beginnt, keinen vollen Monat umfasst, wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat ab erstem Schultag des Monats bis Monatsende multipliziert.

§ 7 Verpflegungsbeiträge

1. Für die Versorgung der Kinder mit einer warmen Mittagsmahlzeit, sowie mit der Bereitstellung von Frühstück, Getränken und Vesper während des Tages werden Verpflegungsbeiträge erhoben.
2. Für die Berechnung der Verpflegungsbeiträge werden die Öffnungstage der Einrichtung zu Grunde gelegt.
3. Ein Erlassen des Tagessatzes erfolgt nur, wenn das Kind wegen Urlaub, Krankheit oder sonstigen Gründen vorher oder spätestens bis 8.30 Uhr des betreffenden Tages entschuldigt wurde.
4. Ein Tagessatz beträgt derzeit: für Frühstück= 0,50 €/ für Mittagessen= 2,50 €/ für Getränke= 0,20 €/ für Vesper = 0,30 €
5. Das Mittagessen für Erwachsene kostet ab 01.03.2018 3,50 EUR für eine ganze Portion und 3,00 EUR für eine halbe Portion.

§ 8 Fälligkeit und Zahlung

Die Elternbeiträge nach § 6 dieser Beitragssatzung und die Verpflegungsbeiträge nach § 7 dieser Beitragssatzung sind als Monatsbeitrag zu entrichten.

Die Personensorgeberechtigten erhalten im Kindergarten bis zum 12. des Monats eine Vorabinformation über die Höhe und Zusammensetzung des am 15. des Monats per SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehenden Betrages.

Die Elternbeiträge und die Verpflegungsbeiträge des Vormonats sind am 15. des Monats fällig und werden per SEPA-Lastschriftverfahren an diesem Tag durch die Volkssolidarität Regionalverband Zeulenroda e.V. in einer Summe abgebucht.

Das Konto der Personensorgeberechtigten muss deshalb gedeckt sein, d.h. eventuell anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden.

Eine Zahlung der Beiträge direkt in der Kindertageseinrichtung/ Geschäftsstelle des Vereins ist nur ausnahmsweise und in Verbindung mit einer schriftlichen Zahlungsvereinbarung zulässig.

§ 9 Öffnungszeiten

Die Kindertagesstätte „Spatzennest“ hat von 6.00 bis 17.30 geöffnet.

Eine Halbtagsbetreuung ist generell nur in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr möglich.

§ 10 Festlegung der Beiträge, Auskunftspflichten

- (1) Bei der Anmeldung des Kindes wird durch die Leiterin der Kindertagesstätte „Spatzennest“ in Absprache mit der Volkssolidarität Regionalverband Zeulenroda e.V. die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Beitragssatzung festgelegt.
- (2) Die Anzahl der in Kindereinrichtungen betreuten Kinder der Familie ist bei der Leitung der Kindertageseinrichtung durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis bis zum 15. des Monats nicht erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein 1. Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der betreuten Kinder der Familie sind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis bis zum 15. des Monats erbracht, werden die Elternbeiträge für den Kalendermonat neu festgesetzt, in dem die Änderung angezeigt wird. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Monat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 11 Übernahme der Elternbeiträge

Die Elternbeiträge können gemäß §§ 22, 24 SGB VIII i.V.m. § 90 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags der Aufnahme in die Kindertagesstätte „Spatzennest“, für die Erhebung der Elternbeiträge und Verpflegungsbeiträge, sowie für die gesetzlich vorgesehenen Entwicklungsdokumentationen werden die für die Aufgaben nach dem ThürKitaG, dieser Beitragssatzung sowie der Benutzungssatzung der Kita Spatzenest erforderlichen personenbezogene Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie in automatisierten Dateien gespeichert. Sofern keine offenen Forderungen bestehen, erfolgt die Löschung der Daten spätestens zwei Jahre nachdem das Kind die Kindertagesstätte verlassen hat.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am **01.03.2018** in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Beitragssatzung vom 01.01.2015 außer Kraft gesetzt.
- (2) Paragraph 5 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 22.02.2018



VOLKSSOLIDARITÄT
Regionalverband Zeulenroda e.V.

Schoppenstr. 15
07937 Zeulenroda-Triebes

Tel. 036628 / 63276
Fax: 036628 / 00180

Geschäftsführer der
Volkssolidarität Regionalverband
Zeulenroda e.V.

Anhörung des Elternbeirates
gemäß § 12 ThürKitaG:


Elternbeirat der Kindertagesstätte „Spatzennest“

Kenntnis genommen:

Gemeinde Langenwolschendorf
- Bürgermeister -
Hauptstraße 81
07937 Langenwolschendorf
Tel. 036628 / 83530 - Fax 60290

Bürgermeister der Gemeinde Langenwolschendorf